

## Merkblatt über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes

### Voraussetzungen

Ausländerinnen und Ausländer, die das Schweizer Bürgerrecht erwerben wollen, müssen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht sowie des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Besitz der Niederlassungsbewilligung C**
- **Wohnsitzerfordernisse**

Insgesamt 10 Jahre Aufenthalt in der Schweiz, wovon in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung insgesamt drei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde. Unmittelbar vor der Einbürgerung muss in der Einbürgerungsgemeinde ein ununterbrochener Wohnsitz von einem Jahr nachgewiesen werden.

Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber/die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens 6 Jahre zu betragen.

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder einer vorläufigen Aufnahme. Die Aufenthaltsdauer der vorläufigen Aufnahme wird zur Hälfte angerechnet.

- **Weitere Erfordernisse**

Der Bewerber/die Bewerberin muss erfolgreich integriert und mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sein. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung, in der Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen, in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung und in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder. Ferner darf der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

### Wie muss der Bewerber/die Bewerberin vorgehen

Das Gesuchsformular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden und ist mit folgenden Unterlagen wieder bei der Gemeindekanzlei einzureichen:

- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister (erhältlich beim Regionalen Zivilstandsamt Ebikon, Tel. 041 444 03 00 oder 041 444 02 09. Das Zivilstandsamt informiert über die notwendigen Dokumente für die Aufnahme in das schweizerische Personenstandsregister)
- Wohnsitzbestätigungen (Nachweis der erforderlichen Aufenthaltsdauer in der Schweiz)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (Bestellung am Postschalter oder online: [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch))
- Auszug aus dem Betreibungsregister (beim Betreibungsamt in Ebikon, Dorfstrasse 23, Tel. 041 440 33 88, anzufordern)
- allfälliger Sprachnachweis: Sprachkompetenzen Deutsch mündlich Referenzniveau B1, schriftlich Referenzniveau A2 (detaillierte Informationen dazu gibt Ihnen gerne die zuständige Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen)
- Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung (erhältlich bei der Gemeindekanzlei)

Von sämtlichen Ausweisen sind die Originale (Ausweise nicht älter als 6 Monate) einzureichen. Bei der Einreichung der Gesuchsunterlagen sind zudem Reisepass und Ausländerausweis mitzubringen.

## Einbezug von Kindern

Minderjährige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Sorge stehen und mit ihnen zusammenleben. Jugendliche über 16 Jahre haben ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechtes durch Unterzeichnung des Gesuchsformulars zu erklären.

## Die Behandlung des Einbürgerungsgesuches

Nach der Gesuchseinreichung werden die Unterlagen vorerst durch die zuständigen Stellen geprüft. Insbesondere wird ein Bericht beim Amt für Migration des Kantons Luzern eingeholt und ein Bericht der Luzerner Polizei angefordert. Anschliessend wird der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin von der Gemeinde zur Erhebung des Einbürgerungsberichtes eingeladen. Es folgt die öffentliche Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden. Während der 30-tägigen Publikationsfrist können die Stimmberechtigten zuhanden der Bürgerrechtskommission begründete Einwandungen gegen das Einbürgerungsgesuch vorbringen.

Die Bürgerrechtskommission lädt den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin zu gegebener Zeit zu einem Gespräch ein. Nach Abschluss der durchgeführten Abklärungen hat die Bürgerrechtskommission über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes Beschluss zu fassen. Die Bürgerrechtskommission teilt ihren Entscheid dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin schriftlich mit.

## Verfahren nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes

Wenn die Bürgerrechtskommission das Adligenswiler Bürgerrecht zugesichert hat, werden die Gesuchunterlagen durch die Gemeindekanzlei an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet. Diese Dienststelle holt anschliessend die Einbürgerungsbewilligung des Staatssekretariates für Migration SEM ein. Nach Vorliegen der Einbürgerungsbewilligung des Bundes hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, über die Erteilung des Luzerner Kantonsbürgerrechtes zu entscheiden. Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes tritt dann das Schweizerbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht in Kraft.

## Kosten des Einbürgerungsverfahrens

Gemeinde und Kanton erheben für ihre Verrichtungen im Einbürgerungsverfahren kostendeckende Gebühren. Für die Gemeinde betragen diese gemäss Beschluss des Gemeinderates Adligenswil:

a. Ehepaare (mit oder ohne minderjährige Kinder)	Fr.	1'700.--
zuzüglich volljährige Kinder je	Fr.	200.--
b. Einzelpersonen über 18 Jahre	Fr.	1'500.--
c. Einzelpersonen unter 18 Jahre oder in Ausbildung bis 25 Jahre	Fr.	800.--

Bei Einreichung des Gesuches ist ein Kostenvorschuss gemäss lit. a, b oder c zu entrichten.

Für weitere Informationen zum Einbürgerungsverfahren stehen wir gerne zur Verfügung.

## Gemeinde Adligenswil

Gemeindekanzlei / Bürgerrechtswesen